

RS Vwgh 1999/1/20 96/13/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1999

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §58 Abs2;
- AVG §60;
- BAO §288 Abs1 ltd;
- BAO §93 Abs3 lita;
- VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH muss die Begründung eines Bescheids ua erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt worden ist und aus welchen Erwägungen die Beh zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt. Es muss also jener Sachverhalt angeführt sein, den die belBeh als Ergebnis ihrer Überlegungen zur Beweiswürdigung als erwiesen annimmt, und weiters die Darstellung der behördlichen Überlegungen zur Beweiswürdigung erfolgen, wobei auf das Vorbringen des AbgPfl im Verwaltungsverfahren beider Instanzen sachverhaltsbezogen im Einzelnen eingehend jene Erwägungen darzustellen sind, welche die belBeh bewogen haben, einen anderen als den vom AbgPfl behaupteten Sachverhalt als erwiesen anzunehmen (Hinweis E 28.5.1997, 94/13/0200).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996130209.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>